

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Baukunst  
an der Kunstakademie Düsseldorf  
vom 29. Juni 2009**

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.SI95) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 1. Juli 2008 hat der Senat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2009 folgende Ordnung beschlossen:

**Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Durch die Abschlussprüfung im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Studienziele erreicht hat und in der Lage ist, selbständig architektonische Entwurfsaufgaben mit künstlerischer Zielsetzung und komplexen Fragestellungen auf hohem Niveau zu lösen.

(2) Das Studium dient einer hochrangigen Ausbildung der künstlerischen Qualifikation von Architekten und der architektonischen Qualität von Künstlern und erweitert somit die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengänge Architektur an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Im Zentrum des Studiums steht die Architektur als Baukunst. Der Studiengang Baukunst dient der Förderung der schöpferischen Auseinandersetzung mit der Bildenden Kunst. Er ist in dem gesamten Ausbildungsbereich der Kunstakademie integriert. Die Studierenden sollen eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden, die sie zu kreativer Arbeit befähigen und die in der Entwicklung der Baukunst zu neuen Impulsen führen.

(4) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Hochschullehrer der Baukunst, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer, aber auch das Zusammenwirken von Hochschullehrern verschiedener Disziplinen. Darüber hinaus verlangt das Studium persönliche Initiativen der Studierenden, damit individuelle Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.

(5) Da das Studium insbesondere der Vertiefung des architektonischen Entwurfs dient, werden

während des Studiums Entwurfsaufgaben mit einem zunehmenden Komplexitätsgrad gestellt. Die Entwurfsbearbeitung steht im Mittelpunkt des Studiums und gilt als Hauptfach. Dies wird begleitet und ergänzt durch Lehrangebote

1. aus dem Bereich der Bildenden Künste,
2. aus dem wissenschaftlichen Bereich,
3. aus dem architektur-theoretischen Bereich.

## **§ 2 Abschluss**

Das Studium Baukunst schließt nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit dem „Akademiebrief für Baukunst“ ab. Dieser Abschluss entspricht dem internationalen Diplomgrad „Master of Art“.\*

\*) Die Möglichkeit der Ernennung zum Meisterschüler – aufgrund eines Beschlusses der Prüfungskommission bzw. auf Vorschlag des Betreuers der Abschlussarbeit – bleibt unberührt.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzung und Studienbeginn**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Baukunst ist die Feststellung der künstlerischen Eignung und ein im In- oder Ausland erlangter erster Hochschulabschluss (Bachelor) auf dem Gebiet der Architektur. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst festgestellt. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerber im Einvernehmen der Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.

(2) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird ein besonderes Verfahren an der Kunstakademie Düsseldorf durchgeführt (Feststellungsverfahren). In diesem Verfahren wird durch eine Feststellungskommission entschieden, ob der Studienbewerber die für den Studiengang notwendigen Fähigkeiten, insbesondere in Bezug auf das Entwurfsstudium, besitzt. Näheres regelt die Ordnung der Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst).

(3) Das Studium im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung 4 Semester.

(2) Der Studienumfang umfasst die Realisierung der Entwurfsarbeit mit Betreuung in den Studios und den erfolgreichen Abschluss der drei Semesterarbeiten sowie der Abschlussarbeit.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass der Studierende die Abschlussprüfung in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum ablegen kann.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss und Prüfungskommission; Prüfer und Prüfungsberechtigung**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren für Baukunst und einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Kunst oder Kunstbezogene Wissenschaften, die vom jeweiligen Fachbereichsrat für die gleiche Zeit der Wahlperiode gewählt werden. Hinzu kommt ein Studierender des Studienganges Baukunst, der vom Fachbereichsrat Kunst für die Amtszeit von einem Jahr gewählt wird; das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt für die Amtszeit von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die hauptamtliche Professoren für Baukunst sein müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens ein hauptamtlicher Professor aus dem Fach Baukunst sein muss, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein, die die Abschlussprüfungen abnehmen und bestimmt den Aufgabensteller für die Abschlussarbeit. Er stellt hierbei die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest. Prüfungsberechtigt sind hauptamtliche Professoren und Lehrbeauftragte der Kunstakademie Düsseldorf, sofern sie am Lehrangebot des Studienganges Baukunst beteiligt waren, und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Einsetzung der Prüfungskommission

bestellt der Prüfungsausschuss auch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dies muss ein hauptamtlicher Professor für Baukunst sein.

(8) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Prüfern, von denen mindestens zwei prüfungsberechtigte Vertreter des Fachs Baukunst, einer für Kunst oder einer für die wissenschaftlichen Fächer sein müssen. Hierin sind die Aufgabensteller der Abschlussarbeiten der zu prüfenden Kandidaten enthalten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die der jeweiligen Prüfungskommission nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Hochschuldienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ohne Erfolg“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Wird bei der Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „ohne Erfolg“ bewertet. Dies gilt entsprechend für die Semesterarbeiten im jeweiligen Studienabschnitt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ohne Erfolg“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ohne Erfolg“ bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7**

### **Umfang, Art und Gliederung der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Semesterarbeiten (Entwurf I, II und III), der Abschlussarbeit, einem Vortrag des Kandidaten über die ausgestellten Semesterarbeiten und die Abschlussarbeit sowie einer Disputation über Baukunst, die den Rahmen der ausgestellten Arbeiten übersteigt.
- (2) Zur Abschlussprüfung stellt der Kandidat seine Semesterarbeiten und die Abschlussarbeit aus.
- (3) Die Semesterarbeiten als Teile der Abschlussprüfung werden studienbegleitend erbracht.
- (4) Die Abschlussprüfung gliedert sich daher in
  1. die studienbegleitenden Semesterarbeiten (Entwurf I, II und III),
  2. die Abschlussarbeit,
  3. die mündliche Abschlussprüfung (Vortrag und Disputation) mit der Bewertung der Leistungen.

## **§ 8**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Zu den studienbegleitenden Semesterarbeiten kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Baukunst eingeschrieben ist und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 dieser Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Semesterarbeiten (Entwurf I, II, III) mit Erfolg durchgeführt hat.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Abschlussarbeit abgegeben, die Baukunstklasse mindestens einmal gewechselt und an den folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
  1. eine Lehrveranstaltung in Kunst- und Architekturgeschichte sowie zwei Seminare in Baukunst
  2. jeweils eine Lehrveranstaltung aus zwei der folgenden Gebiete:
    - Philosophie,
    - Soziologie,
    - Ästhetik,
    - Kunst und Öffentlichkeit.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch.

## **§ 9**

### **Semesterarbeiten**

(1) Durch die Semesterarbeiten soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Entwurfsstudiums im jeweiligen Studienabschnitt erreicht hat.

(2) Jede Semesterarbeit stellt einen abgeschlossenen Studienabschnitt dar. Der Umfang der Semesterarbeit ist so zu wählen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann. Die Aufgabe der Semesterarbeit wird auf Antrag des Kandidaten von dem für das jeweilige Semester zuständigen Klassenleiter unter Festsetzung des Abgabetermins gestellt. Mindestens eine Semesterarbeit ist in Zusammenarbeit zwischen einem Hochschullehrer für Baukunst und einem Hochschullehrer eines künstlerischen Fachs zu erbringen. Eine Semesterarbeit kann auch ausschließlich von einem Hochschullehrer für Kunst betreut werden.

(3) Der Aufgabensteller trifft am Ende des Semesters die Entscheidung, ob die Semesterarbeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei zwei Betreuern geben beide ihre Beurteilung ab. Weichen diese Beurteilungen voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter, dessen Beurteilung entscheidet. Für den erfolgreichen Abschluss jeder Semesterarbeit erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(4) Jede Semesterarbeit (Entwurf I, II oder III), deren erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt worden ist, kann einmal wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine künstlerische Aufgabe architektonischer Planung selbständig auf hohem Niveau zu bewältigen. Die Abschlussarbeit soll das Produkt der gesammelten Studienerfahrungen des Studiums sein und die Summe des wahrgenommenen Lehrangebots reflektieren. Ihre Themenstellung soll daher auf den bisherigen Semesterarbeiten aufbauen und die künstlerischen, theoretischen und wissenschaftlichen Aspekte des bisherigen Studiums einbeziehen. Der Entwurf III gilt inhaltlich als Vorbereitung und als Teil der Abschlussarbeit.

(2) Der vom Prüfungsausschuss ernannte Aufgabensteller der Abschlussarbeit teilt dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten das Thema der Abschlussarbeit sowie den Abgabetermin mit. Der Kandidat muss die Arbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen 21 Wochen nach Ausgabe des Themas zugestellt haben. Das Thema muss so gestaltet sein, dass eine Bearbeitung binnen 21 Wochen möglich ist. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Entwurf III und die Abschlussarbeit werden vom Kandidaten in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt den Eingang der Abschlussarbeit und lädt den Kandidaten zum Vortrag und der Disputation, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 nachgewiesen sind.

## **§ 11 Vortrag und Disputation**

Durch Vortrag und Disputation soll der Kandidat nachweisen, dass er über breite architektonische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und in der Lage ist, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse sachkundig zu vertreten. Die Semesterarbeiten und die Schlussarbeit werden hierzu ausgestellt.

## **§ 12 Bewertung der Leistungen**

(1) Die Leistung der Kandidaten für die drei Semesterarbeiten und für die Abschlussarbeit wird von den Prüfern nach Beratung, an der die Kandidaten nicht teilnehmen, gemeinsam festgestellt. Besonderes Gewicht kommt dabei der Schlussarbeit, dem Vortrag und der Disputation zu. Hieraus wird die Gesamtbewertung gebildet.

(2) Die Bewertung unterscheidet drei Stufen:

- mit Auszeichnung,
- mit Erfolg,
- ohne Erfolg.

Sind mehrere Prüfer an der Bewertung einer Leistung beteiligt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Prüfer das Urteil „mit Erfolg“ erteilt haben. Besteht eine Prüfung aus mehreren zu bewertenden Leistungen, ist die Prüfung nur bestanden, wenn alle Leistungen das Urteil „mit Erfolg“ erhalten haben.

## **§ 13 Wiederholung**

(1) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie nach § 12 Absatz 3 wegen erheblicher Mängel oder nach § 6 Absatz 1 wegen Überschreitens des Abgabetermins mit „nicht

ausreichend“ beurteilt worden ist. Dies gilt entsprechend für die Semesterarbeit im jeweiligen Studienabschnitt (Entwurf I, II, III). Eine zweite Wiederholung einer Semesterarbeit oder der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Wird bei der Bildung der Gesamtbewertung nach § 12 Absatz 4 eine nicht ausreichende Leistung ermittelt, hat der Kandidat sowohl die Abschlussarbeit als auch Vortrag und Disputation zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 14**

### **Öffentlichkeit und Veröffentlichungen**

(1) Die Ausstellung der Semesterarbeiten und der Abschlussarbeiten ist öffentlich zugänglich. Die Abschlussprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich. An der mündlichen Abschlussprüfung (Vortrag und Disputation), nicht aber an der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Studierende und Gäste als Zuhörer bei der Einwilligung des Kandidaten zulassen. Ein Rederecht der Zuhörer besteht nicht; sie werden bei Störungen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgeschlossen.

(2) Die Akademie ist berechtigt, die Ausstellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu dokumentieren und diese Dokumentationen oder Teile hieraus zu veröffentlichen. Der Kandidat kann seine Abschlussarbeit ebenfalls, aber erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens, veröffentlichen. Das Urheberrecht bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Zertifikat**

(1) Hat ein Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er ein Zertifikat. Im Zertifikat werden die Bewertungen für die drei Semesterarbeiten, der Abschlussarbeit und die Gesamtbewertung aufgeführt.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Abschlussprüfung**

Werden Täuschungshandlungen oder Verstöße nach § 6 dieser Prüfungsordnung erst nach Aushängung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtbewertung entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.



## § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18 Übergangsregelungen

Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag ihren Abschluss nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist, dass die bisherigen Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst anerkannt werden.

## § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Architektur an der Kunstakademie Düsseldorf vom 2. September 1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 22. Juni 2009.

Düsseldorf, den 29. Juni 2009  
Der Rektor

The image shows a handwritten signature in cursive script. To the right of the signature are two circular stamps. The first stamp is a dark, circular seal with some illegible text or a logo inside. The second stamp is a circular stamp with a signature inside, possibly the same as the one to the left.

Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz

